

II-524 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2801J

1983 -11- 10

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. GRAFF, Dr. Neisser
und Genossen
an den Bundeskanzler

betreffend die weitere Entlastung des Verfassungsgerichtshofes

Im Stadium der Gesetzwerdung der auf eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes abzielenden B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 353/1981, warnte der Verfassungsgerichtshof mit Note vom 31.1.1980, GZ 48-Präs/80, vergeblich vor der Verwirklichung der in Aussicht genommenen (und später tatsächlich auch beschlossenen) Übergangsbestimmung, derzufolge bereits bei ihm anhängige Fälle von der Möglichkeit, ihre Behandlung mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg beschlußmäßig abzulehnen, ausgenommen werden sollten. Der Verfassungsgerichtshof brachte in diesem Zusammenhang vor, daß - sollten die vor dem Jahre 1981 angefallenen Fälle von der neuen Regelung nicht erfaßt werden - der tatsächliche Entlastungseffekt erst in ca. 3 Jahren einsetzen werde.

In seinem am 5.5.1983 erstatteten Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1982, 1-Präs/83 (III-13 d.B.), betonte der Verfassungsgerichtshof neuerlich, daß eine Verwirklichung seiner Vorstellung im Zusammenhang mit der erwähnten B-VG-Novelle zu einer größeren Entlastung geführt hätte und begrüßte die Ausführungen in der den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes über das Jahr 1981 betreffenden Note des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Nationalrates vom 13.7.1982, GZ 601.442/6-V/1/82, wonach beabsichtigt sei, mit dem Verfassungsgerichtshof Gespräche darüber aufzunehmen, welche zielführenden Maßnahmen gesetzt werden könnten, um eine weitere Entlastung (des Verfassungs-

gerichtshofes) zu erzielen. Allerdings kritisierte der Verfassungsgerichtshof, daß solche Gespräche bis zum Tage der Beschlußfassung des Verfassungsgerichtshofes über seinen Tätigkeitsbericht 1982 (18.3.1983) nicht aufgenommen worden waren.

Ferner bemängelte der Verfassungsgerichtshof in seinem Bericht vom 5.5.1983, mit keiner Ausfertigung der den Tätigkeitsbericht 1981 betreffenden Note des Bundeskanzlers vom 13.7.1982 an den Präsidenten des Nationalrates beteiligt worden zu sein, was den bisherigen Gepflogenheiten widerspräche.

Aus der den Tätigkeitsbericht 1982 betreffenden Note des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Nationalrates vom 14.7.1983, GZ 601.442/6-V/1/83, geht zwar hervor, daß es am 17.6.1983 zu einem Gespräch mit dem Verfassungsgerichtshof kam, hingegen wird nicht darauf eingegangen, weshalb ein derartiges Gespräch von seiten des Bundeskanzlers nicht bereits zuvor in die Wege geleitet wurde. Desgleichen wird vom Bundeskanzler mit Still-schweigen übergangen, weshalb der Verfassungsgerichtshof mit der Note des Bundeskanzlers vom 13.7.1982 nicht beteiligt wurde.

Angesichts dieser Verzögerung bzw. dieses Versäumnisses des Bundeskanzlers gegenüber einem Höchstgericht richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Weshalb kam es ungeachtet der Ankündigung in der Note vom 13.7.1982, GZ 601.442/6-V/1/82, mit dem Verfassungsgerichtshof Gespräche betreffend dessen weitere Entlastung aufzunehmen, erst nach mehr als 11 Monaten, nämlich am 17.6.1983, zu einem solchen Gespräch?

- 3 -

2. Wann werden weitere derartige Gespräche stattfinden?
3. Welche Haltung nehmen Sie zu dem vom Verfassungsgerichtshof geäußerten Wunsch nach dessen weiterer Entlastung ein?
4. Weshalb wurde der Verfassungsgerichtshof entgegen den bisherigen Gepflogenheiten nicht mit der Note an den Präsidenten des Nationalrates vom 13.7.1982, GZ 601.442/6-V/1/82, beteiligt?
5. Wurde dieses Versäumnis nachgeholt?
6. Wenn ja: wann?
7. Wenn nein: weshalb nicht?
8. Wurde der Verfassungsgerichtshof mit Ihrer, seinen Tätigkeitsbericht über das Jahr 1982 betreffenden Note an den Präsidenten des Nationalrates vom 14.7.1983, GZ 601.442/6-V/1/83, beteiligt?